

Fallstricke bei Berufsunfähigkeitsversicherungen

Weit mehr als 200.000 Deutsche verlieren Jahr für Jahr wegen ihrer angeschlagenen Gesundheit ihren Job und werden berufsunfähig. In der Praxis bedeutet dies oft den finanziellen und sozialen Absturz; ganz besonders für Berufsanfänger, den jungen Familienvater oder Selbstständigen. Dagegen kann man sich mit einer privaten Berufsunfähigkeitsversicherung schützen, die für DHV Mitglieder das Flugrisiko günstig mit abdeckt.

Welche Berufsunfähigkeitsversicherung ist für uns Flieger geeignet?

Welche Fallstricke stecken im Kleingedruckten der Verträge?

Wozu brauche ich überhaupt solch eine Versicherung, die viel Geld kostet und ich doch jeden Monat in die Rentenkasse einen Batzen Euros überweise?

Diese Fragen beschäftigen jeden Piloten spätestens dann, wenn er einen verletzten Fliegerkameraden im Krankenhaus besuchen muss.

Dass unsere staatliche Rentenkasse knapp bei Kasse ist, wissen wir. Schon zum 1. Januar 2001 wurden die Bedingungen der staatlichen Rentenversicherung ganz entscheidend zum Nachteil der jüngeren Versicherten geändert. Wer nach dem 1. Januar 1961 geboren wurde, erhält nur noch eine geringe Erwerbsminderungsrente ausbezahlt.

Diese Rentenleistung erhalten wiederum nur diejenigen, die am Tag weniger als sechs Stunden irgendeine Tätigkeit ausüben können. Im Klartext bedeutet dies für alle jüngeren Versicherten: Der Aushilfsjob als Pförtner muss angenommen werden, trotz akademischer Titel oder anderer beruflicher Qualifikationen. Der bisherige Berufsstand spielt nur für Versicherte über 60 Jahren bei der Leistungsprüfung der Rentenanstalt noch eine Rolle. Nur für diese Altersgruppe ist nicht jeder neue Job zumutbar. Für Selbstständige, Studenten, Schüler, Auszubildende, aber auch Hausfrauen/-männer gilt, sie erhalten von der Rentenkasse kein Geld, wenn sie berufsunfähig werden. Über berufsständische Versorgungswerke lässt sich für Auszubildende diese Lücke zum Teil schließen.

Achtung Fallstrick: Das Flugrisiko muss mitversichert sein

Was nutzt die beste Berufsunfähigkeitsversicherung, wenn im Ernstfall nicht gezahlt wird. Die staatliche Rentenversicherung ist nur für die Erwerbsminderungsrente zuständig und bietet lediglich eine minimale Grundsicherung. Die privat abgeschlossene Berufsunfähigkeitsversicherung lässt uns mit dem Ablehnungsgrund: Bedingungsgemäßer Leistungsausschluss für Fluggeräteführer im Regen stehen. Für uns Flieger muss das Flugrisiko bei Berufsunfähigkeit mitversichert sein, alles andere ist Augenwischerei. Hier ist vor allem darauf zu achten, dass es keine nur teilweise Mitversicherung des Flugrisikos ist: Was nützt es, dass das Flugrisiko „hobbymäßig“ oder für „30 Flugstunden im Jahr“ mitversichert ist, wenn man Streckenflüge im Verein (Wettbewerb, kein Hobby) macht oder bei schönem Flugwetter über die Marke von 30 Flügen kommt? Hier ergeben sich sehr viele Grauzonen und man weiß nie mit Sicherheit, ob Versicherungsschutz wirklich besteht!

Die HDI Lebensversicherung ist seit 40 Jahren der bewährte Vertragspartner des DHV und seiner Mitglieder. Für DHV- Mitglieder ist das Flugrisiko garantiert immer, ohne Einschränkungen oder Grauzonen mitversichert.

Der Fairness halber sei vermerkt, dass auch andere Versicherungen das Flugrisiko gegen Zahlung hoher Zuschläge unter gewissen Bedingungen übernehmen. Nicht die Höhe der Prämien entscheidet aber über die Leistung, die wir von unserer Versicherung erwarten könne, denn die Höhe der Risikozuschläge ist nur ein Punkt. Der „gefährlichste“ Punkt ist der kleine Hinweis im Kleingedruckten, dass der Versicherte nur als Fluggast in einer Propellermaschine oder in einem Passagierflugzeug mit Jet-Antrieb versichert ist. Eine solche Versicherung ist für uns Gleitschirm- und Drachenflieger nicht ausreichend oder akzeptabel. Nicht zuletzt verlangen einige Versicherer von ihrer bisherigen Kundschaft, den sogenannten Altkunden, inzwischen Risikozuschläge, wenn der Kunde mit dem Drachen- oder Gleitschirmfliegen neu beginnt. An Neukunden mit einem „gefährlichen Hobby“ ist man wenig interessiert, oder schreckt sie mit hohen Risikozuschlägen ganz ab.

TIPP: Verlasst Euch nicht auf mündliche Zusagen von Mitarbeitern oder Agenten eurer Versicherung zum Thema Flugrisiko von Drachen- und Gleitschirmen, Prämienzuschlag etc. Lasst Euch die uneingeschränkte Mitversicherung des Flugrisikos schriftlich bestätigen.

Achtung Fallstrick: Abstrakte und konkrete Verweisung

Wer im Fall eines Falles nicht „in der Luft hängen“ möchte, sollte bei der Wahl seiner privaten Absicherung noch auf die Begriffe „Abstrakte Verweisung“ und „Konkrete Verweisung“ im Vertrag achten. Bei einer abstrakten Verweisung hat ein Versicherer das Recht, den Betroffenen unter bestimmten, aber nicht genau erklärten Voraussetzungen (was bedeutet z.B. der Begriff Ausbildung, Erfahrung, Kenntnisse, Fähigkeiten genau?) auf einen anderen Beruf als den bisherigen zu verweisen. Beispiel: Ein Schreinermeister kann aus gesundheitlichen Gründen seinen bisherigen Beruf nicht mehr ausüben, ist aber theoretisch noch als Verkäufer in einem Baumarkt einsetzbar. Dies hat zur Folge, dass der entsprechende Versicherer, unabhängig davon, ob der Schreiner auch eine Arbeitsstelle in einem Baumarkt findet, keine Leistung erbringen muss.

Bei der konkreten Verweisung ist eine neue und zumutbare Tätigkeit gemeint, die der Versicherte bereits aus eigenem Entschluss ausübt. Auch in diesem Fall braucht die Versicherung nicht zu bezahlen, wenn die neue Tätigkeit z.B. den "Fähigkeiten" und der "Erfahrung" des Versicherten entspricht. Je nachdem wie die Versicherung diese Begriffe auslegt, kann dies zu juristischen Streitigkeiten, im schlimmsten Fall zu Leistungsverweigerung führen.

TIPP: Bitte lest wirklich die Bedingungen durch und vertraut nicht blind auf mündliche Aussagen des Vertreters, dass die Versicherung keine Verweisung hat. Oft ist damit nur die abstrakte Verweisung gemeint. Konkret darf der Versicherer aber doch verweisen. Kundenfreundliche Versicherungsgesellschaften verzichten vollständig – d.h. abstrakt und konkret- auf die Verweisung bei Eintritt der Berufsunfähigkeit, unabhängig von Alter oder Beruf.

Wenn ein Versicherter bereits eine Leistung wegen Berufsunfähigkeit erhält, kann das Versicherungsunternehmen bei einer Nachprüfung den Betroffenen oft konkret auf eine neue Tätigkeit verweisen. Nach einer erfolgreichen Umschulung kann dieses Problem leicht zu Irritationen beider Seiten führen. Die Versicherung kann die Zahlungen einstellen oder aussetzen, und damit bricht vielleicht der mühsam

erkämpfte Wiedereinstieg in ein neues Berufsleben in sich zusammen.
Kundenfreundliche Versicherungsverträge enthalten deshalb folgende klare Kriterien für die Nachprüfung, ob noch eine Berufsunfähigkeit besteht:

Diese müssen alle zusammen zutreffen - wenn nur eines nicht zutrifft, erhält der Versicherte weiterhin Rente:

- Der Versicherte übt auf der Grundlage von nach dem Berufsunfähigkeitseintritt neu erworbenen Fähigkeiten und Kenntnissen
- einen neuen Beruf tatsächlich aus.
- Die tatsächlich ausgeübte neue berufliche Tätigkeit muss vom Versicherten gesundheitsbedingt mit über 50% auch ausgeübt werden können
- Das neue Einkommen muss mit dem im zuletzt ausgeübten Beruf vergleichbar sein.
- Eine vergleichbare soziale Wertschätzung der neuen Tätigkeit, das heißt, das Ansehen des Berufs sollte dem des bisherigen entsprechen.

TIPP: Passt hier vor allem darauf auf, dass die Nachprüfung nicht entsprechend der Erstprüfung einer Berufsunfähigkeit ablaufen darf, da dann wieder Problematik mit der konkreten Verweisung auftreten kann.

Wenn ihr euch beraten lassen wollt, wendet euch bitte direkt an unseren Versicherungspartner HDI:

Thomas und Can könnt ihr unter 0173-8408254 und thomas.ingerl@hdi.de erreichen.